



Geschäftsreglement

Gremium zur Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Bundestatistik (Fedestat)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf Art. 13 Abs. 2 der Verordnung über die Bundesstatistik (Bundesstatistikverordnung, BStatV),

erlässt das vorliegende Reglement.

Sektion 1: Organisation

Art. 1 Das Gremium der Statistikbehörden der Bundesverwaltung, Fedestat

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), vertreten durch das Bundesamt für Statistik (BFS) und die Statistikstellen der Bundesverwaltung bilden ein gemeinsames Gremium, Fedestat, zum Zweck der Koordinierung von Arbeiten im Bereich der öffentlichen Statistik, sowie zum generellen Austausch über relevante Vorhaben in diesem Bereich.

Art. 2 Präsidentschaft

Die Direktorin oder der Direktor des BFS präsidiert Fedestat.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder von Fedestat sind:

- Die Statistikdatenverwalterin oder der Statistikdatenverwalter («Statistics Data Steward»);
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung STAB des BFS;
- die Verantwortlichen der Statistikstellen der Bundesverwaltung;
- die Vertreterinnen und Vertreter der Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie der Forschungsstellen des Bundes;
- die lokalen Datenverwalterinnen und Datenverwalter der Statistikstellen der dem Bundesstatistikgesetz teilweise unterstellten Anstalten, Körperschaften und übrigen juristischen Personen (vgl. Anhang 1 der BStatV).

Die Amtsdauer der Mitglieder von Fedestat ist zeitlich nicht begrenzt. Bei einem Rücktritt oder Austritt eines Mitglieds bestimmt das Amt oder die Institution, das bzw. die das Mitglied vertritt, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Ersuchen eines Mitglieds oder aus eigener Initiative Mitglieder von RegioStat bzw. Expertinnen und Experten zu den Sitzungen von Fedestat einladen.

Art. 4 Sekretariat

Das BFS stellt das Sekretariat von Fedestat.

- Die Sitzungen von Fedestat werden auf Deutsch und Französisch gehalten;
- Die Dokumentation wird den Mitgliedern von Fedestat in deutscher oder französischer Sprache abgegeben. Umfangreiche oder technische Beilagen werden ggf. auch gemischtsprachlich abgegeben (d.h. in der Originalsprache der Verfasser/innen bzw. des Autorenkollektivs);

Die Arbeitspapiere werden in Ausnahmefällen (und auf Antrag eines Mitglieds) übersetzt.

Art. 5 Kosten

Das BFS übernimmt die Verwaltungskosten von Fedestat. Die Mitglieder von Fedestat kommen für ihre Spesen selbst auf.

Sektion 2: Aufgaben

Art. 6 Umfang der Kooperation

Die Mitglieder von Fedestat sind aufgefordert, sich gegenseitig über Themen von allgemeinem Interesse in folgenden Bereichen zu informieren:

- über den Stand und den Fortschritt ihrer statistischen und datenerhebungsbezogenen Arbeiten sowie insbesondere:
- über ihre laufenden Arbeiten zu öffentlicher Statistik;
- über Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung von neuen statistischen Aktivitäten bzw. der grundlegenden Revision oder der Einstellung bestehender Tätigkeiten, und zwar schon während der Planungsphase; über die Veröffentlichung der Ergebnisse der Bundesstatistik sowie über Projekte zur Nutzung neuer Technologien im Bereich der Statistikdiffusion;
- über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Statistik und insbesondere über die Einführung von neuen Aktivitäten und Vorhaben im Rahmen des bilateralen Statistikabkommens mit der EU.

Dieser Informationsaustausch kann anlässlich von Sitzungen stattfinden oder in Form von schriftlichen Berichten erfolgen, die die zuständigen Statistikstellen zuhanden der Mitglieder von Fedestat abgeben.

Die Mitglieder von Fedestat können beschliessen,

- interne Arbeitsgruppen einzusetzen, die gegebenenfalls durch Vertreter der kantonalen oder kommunalen Statistikstellen bzw. durch Experten ergänzt werden können. Solche Experten- und Arbeitsgruppen verfügen über einen konkreten, zeitlich begrenzten Auftrag.

Sie beteiligen sich

- an der Erarbeitung, Umsetzung, Evaluierung und Entwicklung des Mehrjahresprogramms und der darin festgehaltenen statistischen Aktivitäten; an den Arbeiten zur Harmonisierung der Bundesstatistik und namentlich an den Arbeiten über die Definition von Konzepten, die Terminologie sowie über Nomenklaturen und Klassifikationen der Bundesstatistik; an der Entwicklung und/oder Evaluation der vom BFS vorgeschlagenen Empfehlungen und Richtlinien zu bereichsübergreifenden Themen wie insbesondere Datenschutz, Diffusionskonzept, Qualitätsmanagement, oder Finanzierungsmodelle;

Sie sind berechtigt,

- Vorschläge im Zusammenhang mit der Entwicklung, Harmonisierung und Regionalisierung der Statistiken des Bundes einzubringen, die das BFS anschliessend der Kommission für die Bundesstatistik (KBStat) unterbreitet;
- ihre Teilnahme an den Sitzungen von Regiostat vorzuschlagen. Bei Interesse kann ein Antrag auf Teilnahme an das Sekretariat von Regiostat gerichtet werden.

Art. 7 Sitzungen

Fedestat tritt in der Regel dreimal pro Jahr (virtuell oder vor Ort) zusammen:

- Das BFS bereitet die Tagesordnung vor und kümmert sich um die Zusammenstellung und Verteilung der Unterlagen, die als Grundlage für die Diskussionen dienen;
- bei Bedarf können die Mitglieder von Fedestat die Einberufung einer Sitzung verlangen;
- bei Bedarf können die Mitglieder von Fedestat schriftlich kontaktiert werden;
- jedes Mitglied kann dabei um Aufnahme relevanter Themen ersuchen.

Art. 8 Koordination

Das BFS sorgt für die Zusammenarbeit zwischen den von ihm betreuten Gremien und macht die Arbeitsergebnisse den Mitgliedern von Fedestat zugänglich.

Zudem sorgt das BFS mit einer Informationsplattform dafür, dass die wichtigsten Aktivitäten und Diskussionen aller Gremien verfügbar sind.

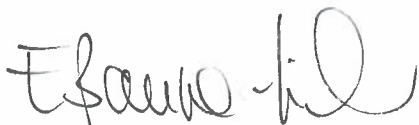
Das BFS stellt die generelle Verfügbarkeit von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den Gremien sicher. Zu diesem Zweck werden die «Swiss Community Days on Data» organisiert, an denen Vertreter der verschiedenen Gremien gegenseitig über den Stand der Arbeiten informieren.

Sektion 3: Inkrafttreten

Art. 9 Inkrafttreten

- Dieses Reglement ersetzt und annulliert das Reglement vom 1. Juni 2015.
- Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI



Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin